

## Nachweis Umsetzung Vorgaben gemäß §§ 9, 14, 20 EEG 2021

Name, Vorname bzw. Firma: .....  
Straße, Hausnummer .....  
PLZ, Ort: .....  
Tel-Nr.:, E-Mail: .....

Straße, Hausnummer: .....  
PLZ, Ort: .....  
Gemarkung / Flurnummer: .....  
Erzeugungsart: .....  
Installierte Leistung in kW: .....

### 1) Anlagen (alle dezentralen Einspeiseanlage) mit installierter Leistung über 100 kW sowie PV-Anlagen über 25 kW<sub>peak</sub>

Ist die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet?

Ja                      Nein                      Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kann die Anlage die Leistung in Stufen reduzieren?

(Hinweis: Frage nur in Verbindung mit Entschädigungszahlungen vergütungsrelevant)

Ja                      Nein                      Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kann die Ist-Einspeisung abgerufen werden

Ja                      Nein                      Bitte Zutreffendes ankreuzen

### 2) PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW<sub>peak</sub>

Ist die PV-Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf die maximale Wirkleistungseinspeisung von 70% der installierten Leistung begrenzt?

Ja                      Nein                      Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein:      Die technische Einrichtung ist nach Punkt 1 ausgeführt.

Hiermit bestätige ich, dass ich als Anlagenbetreiber/-in in der oben näher bezeichneten Stromerzeugungsanlage die Vorgaben gemäß § 9, 14, 20 EEG 2021 umgesetzt habe.  
(Hinweis: Siehe ggf. auch den Gesetzesauszug auf Seite 2 dieses Dokumentes)

Textauszug aus:

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien- Gesetz – EEG) in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung

## **§ 9 Technische Vorgaben**

(1) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und Betreiber von Anlagen, die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz

1. die Ist-Einspeisung abrufen können und
2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.

(1a) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt, die nicht hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Ist-Einspeisung abrufen können.

(1b) Ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 1a können Betreiber auch durch einen Dritten erfüllen lassen. Übernimmt die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem der nach dem Messstellenbetriebsgesetz grundzuständige Messstellenbetreiber, genügt die Beauftragung des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes. Übernimmt die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ein Dritter als Messstellenbetreiber im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes, genügt dessen Beauftragung.

(2) Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinn von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von

1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, in Betrieb genommen werden, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder
2. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, in Betrieb genommen werden, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen nach Nummer 1 ausstatten oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

(3) Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1, 1a oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.

## **§ 14 Einspeisemanagement**

(1) Netzbetreiber dürfen unbeschadet ihrer Pflicht nach § 12 ausnahmsweise an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur Regelung der Einspeiseleistung im Sinn von § 9 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausgestattet sind, regeln, soweit

1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde,
2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Stromerzeuger am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und
3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.

Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird.

(2) Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 1 und 2 spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.

(3) Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind im Fall eines Verlangens nach Satz 1 letzter Halbsatz insbesondere die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhobenen Daten vorzulegen. § 13j Absatz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 20 Marktprämie**

Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen

1. der Strom direkt vermarktet wird,
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen, und
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:
  - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder
  - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.

**Ort, Datum:**.....

**rechtsverbindliche Unterschrift:**.....

## Datenschutzhinweis

Die GeraNetz GmbH (GNG) ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die Kontaktdaten lauten:

GeraNetz GmbH  
De-Smit-Straße 18  
07545 Gera  
Telefon: 0365 856-0  
E-Mail: [info@geranetz.de](mailto:info@geranetz.de)

Die GNG verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. weiterer datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus Art. 6 DSGVO. Danach ist die Verarbeitung zulässig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- zur Vorbereitung und Erfüllung eines Vertrages, basierend auf einer Kundenanfrage (Anschlussnehmer, Anschlussnutzer, Einspeiser und Netznutzer)
- bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung für festgelegte Zwecke
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der GNG oder einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person
- zur Wahrung berechtigter Interessen der GNG oder eines Dritten, sofern nicht die Schutzinteressen des Betroffenen überwiegen

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zweckgebunden zur Durchführung des geschlossenen Vertrages. Dies umfasst auch die Übermittlung von Lastdaten an Vorlieferanten im Rahmen des Energiedatenmanagements sowie die Datenweitergabe an von uns, basierend auf den Anforderungen nach Art. 28 DSGVO, eingesetzten Dienstleistern u. a. zur Zählerablesung, der Erstellung und dem Versand der Jahresabrechnungen sowie von Kundeninformationen etc.

Wir behalten uns vor, Ihre Adressdaten ggf. zur Bonitätsprüfung vor Abschluss des Vertrages sowie zur Identifizierung und Ermittlung des Wohnortes im Falle des Zahlungsverzuges zu verwenden. Im Falle des Zahlungsverzuges erfolgt nach Abschluss des Mahnverfahrens zur Durchführung des Inkasso-Verfahrens die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an eine von uns beauftragte Anwaltskanzlei und/oder ein beauftragtes Inkassobüro (aktuell: CRIFBÜRCEL Gera, Regina Walzel-Loos & Ralph Krödel GbR, Leibnizstraße 4, 07548 Gera).

Die gesetzlich vorgeschriebene Information der Betroffenen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.geranetz.de/datenschutz](http://www.geranetz.de/datenschutz). Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten: GeraNetz GmbH, Datenschutzbeauftragter, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, E-Mail: [datenschutz@geranetz.de](mailto:datenschutz@geranetz.de).

Stand 25.05.2018